

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 25. November 2025

Beschluss

7	Umwelt	2025-166
7.5	Abfallbewirtschaftung	
7.5.0	Arbeitsgrundlagen	
	Abfallgebühren - Anpassung 2026 - Genehmigung	

Ausgangslage

Die Kosten der Abfallwirtschaft werden in den Gemeinden nicht über die allgemeinen Steuereinnahmen, sondern durch eine sogenannte Spezialfinanzierung (gemäss §§ 87 und 88 des Gemeindegesetzes des Kanton Zürich) gedeckt. Das bedeutet, dass die Ausgaben für Sammlung, Transport, Behandlung und Entsorgung von Abfällen durch zweckgebundene Gebühren finanziert werden. Diese Mittel dürfen ausschliesslich für die Abfallbewirtschaftung verwendet werden. Ziel dieser Regelung ist es, eine verursachergerechte Finanzierung sicherzustellen: Wer Abfall produziert, trägt auch die entsprechenden Entsorgungskosten. Dadurch wird ein verantwortungsbewusster Umgang mit Ressourcen gefördert und die Kostenverteilung innerhalb der Gemeinde transparent gestaltet.

Die Abfallgebühren setzen sich zusammen aus Grundgebühren und volumen- oder gewichtsabhängigen Gebühren. Sie werden, gemäss der Abfallverordnung der Gemeinde Rüti vom 18. Juni 2012, Art. 13, vom Gemeinderat periodisch neu festgelegt, aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes. Die Grundgebühr darf maximal 50 Prozent der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Mindestens 40 Prozent der Kosten aus der Abfallwirtschaft müssen volumen- oder gewichtsabhängig erhoben werden, entsprechend dem Verursacherprinzip. Neben Abfallsackgebühren können Gebühren für Grüngut oder weitere Wertstofffraktionen festgelegt werden.

Anpassung der Abfallgebühren

In der Vergangenheit wurde mit den Abfallgebühren ein deutlicher Überschuss generiert im Hinblick auf allfällige zukünftige Investitionen. Im Jahr 2016 wurden die Gebühren letztmals angepasst, mit dem Ziel, das übermässige Eigenkapital abzubauen. Gemäss den Vorgaben des Preisüberwachers soll das Eigenkapital (EK) der Abfallwirtschaft (Saldo Spezialfinanzierung der Abfallrechnung) nicht mehr als 20 Prozent des Totals der Aufwände der jährlichen Abfallrechnung (AR) betragen. Per Ende 2015 betrug dieser Anteil 116 Prozent. Indem jährlich durchschnittlich zirka CHF 110'000.00 aus dem Eigenkapital der Abfallwirtschaft entnommen wurden, konnte das übermässige Eigenkapital per Ende 2024 auf 32 Prozent reduziert werden und wird Ende 2025 voraussichtlich rund 20 Prozent betragen. Diese Phase der Reduktion des angehäuften Eigenkapitals muss nun beendet werden, damit keine Unterdeckung im Abfallwesen entsteht und das Eigenkapital bei rund 20 Prozent gehalten werden kann. So lassen sich weiterhin Schwankungen in der Rechnung abfedern und allfällige Investitionen finanzieren.

Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft		Abfallrechnung		
Datum	Eigenkapital CHF	Entnahme CHF	Aufwandtotal CHF	Anteil EK an AR %
31.12.2015	1'308'785.00			
31.12.2016	1'174'457.00	-134'328.00	1'012'208.00	116
31.12.2017	1'089'668.00	-84'789.00	1'089'668.00	100
31.12.2018	953'968.00	-135'700.00	1'012'208.00	94
31.12.2019	936'353.00	-17'615.00	933'259.00	100
31.12.2020	798'351.00	-138'002.00	1'023'619.00	78
31.12.2021	723'565.00	-74'786.00	996'798.00	73
31.12.2022	634'342.00	-89'223.00	996'759.00	64
31.12.2023	471'029.00	-163'313.00	1'011'245.00	47
31.12.2024	334'114.00	-136'916.00	1'031'202.00	32

Für eine längerfristig kostendeckende Struktur des Abfallwesens müssen die Gebühren angepasst werden. Die Einnahmen im Abfallwesen sind Schwankungen unterworfen, da die Wertstoff Erlöse und die Gebühreneinnahmen nicht konstant sind. Jährlich müssen deshalb zusätzlich zirka CHF 150'000.00 an Gebühreneinnahmen generiert werden. Im Auftrag des Gemeinderats hat das Ressort Umwelt verschiedene Varianten geprüft. Mit einer Anhebung der Sackgebühren um 18 Prozent und der Grundgebühren um 17–19 Prozent können voraussichtlich sowohl die Aufwendungen gedeckt wie auch die Reserven auf einem Niveau von rund 20 Prozent gehalten werden. Auf die Einführung einer neuen Gebühr, beispielsweise einer Grüngutgebühr, kann vorerst verzichtet werden.

	2025 CHF	Erhöhung %	2026 CHF	2026 CHF
Sackgebühren				
17l	0.85	18	0.15	1.00
35l	1.70	18	0.30	2.00
60l	3.40	18	0.60	4.00
110l	5.10	18	0.90	6.00
Grundgebühren				
Grundg. WE	60.00	17	10.00	70.00
Grundg. EFH	80.00	19	15.00	95.00
Grundg. Betrieb	80.00	19	15.00	95.00



Weitere Anpassungen des Gebührenreglements

Unter Artikel 4 soll künftig der Begriff «Molok» nicht mehr vorkommen, da er ein Markenname für einen spezifischen Unterflurbehälter ist. Ausserdem müssen bei allen Unterflurbehältern in Rüti die offiziellen Kehrriechtsäcke der Gemeinde eingeworfen werden; ein Wägesystem existiert nicht. Der Absatz zum Wägesystem wird deshalb gestrichen.

Unter Artikel 5 Ziffer IV (öffentliche oder gemeinschaftliche Gebäude), ist der Begriff «Dienstleistungsbetriebe» irreführend, dieser wird gestrichen. Ebenfalls unter Artikel 5 soll die Bemerkung zur Grundgebühr wie folgt ergänzt werden: *«Bei vorübergehend leerstehenden Gebäuden oder Wohneinheiten, etwa im Zusammenhang mit Sanierungsmassnahmen, wird die Grundgebühr weiterhin erhoben, da die Entsorgungsleistung grundsätzlich bereitgestellt wird.»* Bei der Verrechnung der Grundgebühr kommt es immer wieder zu unklaren Situationen bei Gebäuden oder Wohneinheiten, die temporär unbewohnt sind.

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Der Beschluss verfolgt die Dimension Begleiten mit dem Leitsatz «Rüti erbringt der Bevölkerung öffentliche Dienstleistungen in hoher Qualität, bedürfnisgerechter Form (und dabei gezielt auch digital)» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten». Konkret wird mit dem Beschluss die Massnahme Nr. B 3.6 «Überarbeitung des Abfallkonzeptes und der Gebührenfestsetzung im Sinne der Kreislaufwirtschaft (2023-2024)» umgesetzt.

Relevanz zur Erreichung der Klimaziele

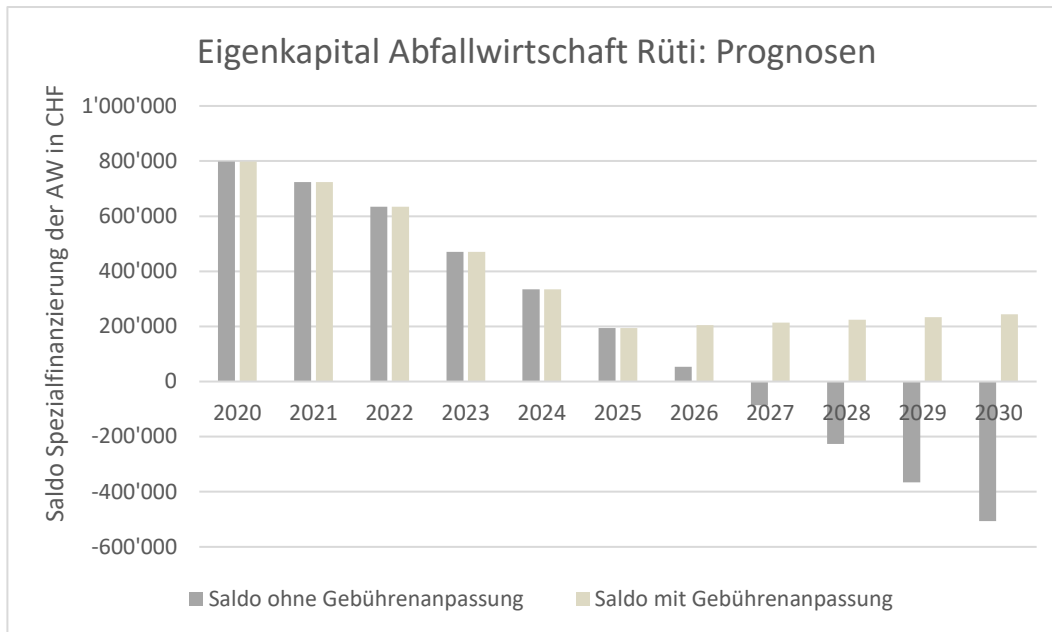
Das Geschäft trägt indirekt zur Erreichung der Klimaziele bei, indem eine zeitgemässe Abfallwirtschaft mit einem angemessenen Anteil an verursachergerechten Gebühren einen schonenden Umgang mit Ressourcen unterstützt.

Finanzielle Auswirkungen

Im Jahr 2024 betrug der Verlust der Abfallrechnung rund CHF 136'916.00. Die Einnahmen über die Grundgebühr betrug rund CHF 384'055.00 und jene über die Kehrriechtsgebühren rund CHF 444'253.00. Im Total wurden über Grund- und Kehrriechtsgebühren CHF 828'000.00 eingenommen.

Mit der geplanten Gebührenerhöhung wird mit Mehreinnahmen von rund CHF 150'000.00 gerechnet. Diese Einnahmen reichen, um die Kosten zu decken und einen leichten Ertragsüberschuss zu erzielen, so dass der Saldo der Spezialfinanzierung des Abfallwesens (Eigenkapital des Abfallwesens) auf zirka CHF 200'000.00 gehalten werden kann. Dies entspricht in etwa 20 Prozent des Totals der Aufwendungen der Abfallrechnung.

Werden die Gebühren nicht erhöht, kommt es voraussichtlich spätestens im Jahr 2027 zu einer Unterdeckung. Das Eigenkapital würde voraussichtlich bereits im Jahr 2026 den kritischen Wert von CHF 200'000.00 unterschreiten.



Das Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Steuerhaushalt, da die Abfallrechnung gebührenfinanziert ist.

Budget / Finanz- und Aufgabenplan

Die Mehreinnahmen von CHF 150'000.00 sind im Budget 2026 sowie in der Finanz- und Aufgabenplanung 2026-2029 berücksichtigt.

Submission

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

Beschlussveröffentlichung

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

Kommunikation, Publikation

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Für den Beschluss ist gemäss Art. 13 der Abfallverordnung vom 18. Juni 2012 der Gemeinderat zuständig.

Beschluss

1. Das Gebührenreglement zur Abfallverordnung Rüti vom 3. Mai 2016 (in Kraft gesetzt am 1. Juni 2016) wird gemäss Beilage angepasst.
2. Die Änderung des Reglements tritt per 1. Januar 2026 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
3. Gegen die Änderung des Gebührenreglements und Dispositivziffer 2 Satz 1 kann innert 30 Tagen von der Veröffentlichung an gerechnet beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten.
4. Die Abteilung Umwelt wird damit beauftragt, die amtliche Publikation zu diesem Beschluss samt Rechtsmittelbelehrung am 28. November 2025 zu publizieren.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Gemeinderat
 - Leitung Abteilung Finanzen
 - Leitung Abteilung Bau
 - Leitung Abteilung Umwelt
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
 - Internet «Abfallgebühren - Anpassung 2026 - Genehmigung»
 - Archiv

Beilage:

- Anpassung Gebührenreglement zur Abfallverordnung (Beilage zur GRB Nr. 2025-166)

Versand: 28. November 2025

Gemeinderat Rüti



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber